**Bekanntmachung der Wahl  
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**für die ………………………………………….……………….\*)**

**am ………………………...**

**sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang**

**am …………………………**

**in/im ……………………………………..**

**Name des Landkreises/Gemeinde/Stadt**

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

**1. Wahltag**

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, …………………………….. in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Entfällt auf keine Bewerberin oder keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, ………………………. ein zweiter Wahlgang statt.

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

**2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

2.1

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG bzw. §§ 41 Abs. 1, 56 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jede Einzelbewerberin und jeder Einzelbewerber für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2.2

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum ………………. (66. Tag vor der Wahl – § 6 Abs. 2 KomWG) bei

……………………………………………………………………………………………………….

Anschrift der oder des zuständigen Vorsitzenden des Kreis-/Gemeindewahlausschusses

schriftlich eingereicht werden.

2.3

Für einen etwaig notwendigen zweiten Wahlgang gelten die Vorschriften für die erste Wahl mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl (………………….) 18:00 Uhr zurückgenommen werden.

2. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG bis zum fünften Tag nach der Wahl (……………… ) 18:00 Uhr geändert werden.

3. Die erstmalige Einreichung neuer Wahlvorschläge zum zweiten Wahlgang ohne vorangegangenen Wahlvorschlag zur ersten Wahl ist **nicht** zulässig.

**3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

3.1

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

3.2

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6 ff. KomWG sowie in §16 SächsKomWO entsprechen; die in § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen (soweit zutreffend) sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

3.3

Vordrucke für die Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen, die Zustim- mungserklärung sowie die Erklärung nach § 41 Abs. 3 KomWG der Bewerberin oder Bewerbers und weitere ggf. notwendige Wahlunterlagen im Sinne des § 16 Abs. 3 SächsKomWO sind bei

…………………………………………………………………………………………………….……

Anschrift der Gemeinde/der Stadt/des Landkreises

während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

**4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften**

4.1.

Jeder Wahlvorschlag muss von ………… *(in Worten)* zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

4.2

Nach § 6b Abs. 3 Satz 1 KomWG bedarf der Wahlvorschlag einer Partei oder mitglied- schaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder

b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde/Kreistag des Landkreises ………………. vertreten ist,

abweichend von Pkt. 4.1 **keiner** Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat/Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

4.3

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags und Anlegung eines Unterstützungsverzeichnisses

*Gilt bei (Ober-)Bürgermeisterwahlen:*

durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses bei der

……………………………………………………………………………………………………….

Anschrift der Stadt-/Gemeindeverwaltung

während der allgemeinen Öffnungszeiten **bis zum ……..….., 18:00 Uhr** geleistet werden.

*Gilt bei Landratswahlen:*

durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses bei der

jeweils zuständigen Gemeinde des Landkreises ……………………….……… während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt-/Gemeindeverwaltung **bis zum ……..….., 18:00 Uhr,** geleistet werden.

Etwaige Unterstützungsverzeichnisse zur Leistung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zur Landratswahl liegen an folgenden Stellen aus:

Städte und Gemeinden / Auslegung in ….

……….

……….

4.4

Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsblatt nach dem Muster der Anlage 23 SächsKomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) von der Unterzeichnerin oder dem Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat sie oder er sich auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die von anderen Wahlberechtigten unterzeichneten Unterschriftsblätter nicht eingesehen werden können. Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr zu ermöglichen.

4.5.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses

……………………………………………………………………………………………………………….

Anschrift der oder des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses/Kreiswahlausschusses]

spätestens am ………………… (= siebten Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 SächsKomWO). Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen.

Die oder der Beauftragte sucht die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten in deren oder dessen Wohnung oder an dem von dieser oder diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihr oder ihm ein Unterschriftsblatt zum Unterschreiben vor. Ist die oder der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, eine Unterschrift zu leisten, hat die oder der Beauftragte deren oder dessen Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem sie oder er auf dem Unterschriftsblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass die Eintragung auf Grund der Erklärung der oder des Wahlberechtigten selbst vorgenommen wurde.

**5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen**

Indem die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO), die Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 45 Abs. 1 SächsLKrO (Anlage 18 SächsKomWO) und - soweit sie Bürgerinnen oder Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, den Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG**).**

…………………………………………… ……………………………………..

Ort, Datum Unterschrift

angeschlagen am: …………………….. abgenommen am: …………………

veröffentlicht am: ……………………. im/in der ……………………………..

\*)Wahlart eintragen. Bei der Bürgermeisterwahl ist hierbei anzugeben, ob es sich um die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters oder um die ehrenamtliche Bürgermeisterin/ den ehrenamtlichen Bürgermeister handelt.